

Neues zur DS-GVO?

Die Datenschutzgrundverordnung löst am 26. Mai 2018 das Bundesdatenschutzgesetz ab und harmonisiert das deutsche mit dem europäischen Recht. Kennen Sie alle



J. Hüneborn
Fachanwalt für IT-Recht

Neuigkeiten? Nicht erst seit Edward Snowden hat Datenschutz auch in den Köpfen der Allgemeinheit einen neuen

Stellenwert erreicht. Die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) soll nach dem Willen der Politik ein einheitliches Datenschutzniveau in Europa schaffen. Dazu gibt es einige Neuerungen gegenüber dem bereits am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Neu ist insbesondere das „Transfer-Recht“, das das BDSG bisher noch nicht kannte. Darüber können Sie die Übertragung Ihrer persönlichen Daten von einem Unternehmen an ein anderes verlangen. Beispiel: Sie wechseln von Facebook zu einem anderen sozialen Netzwerk. Theoretisch haben Sie dann einen Anspruch auf Übertragung Ihrer Daten an den Konkurrenten. Wie das in der Praxis aussehen wird, wird sich zeigen.



In der DSGVO festgeschrieben ist ebenfalls der Grundsatz der Integrität und der Vertraulichkeit. Letzterer erzwingt beispielsweise eine verschlüsselte Übertragung der Daten, die aus Kontaktformularen stammen. Dies wird für einige Webseiten technische Umstellungen bedeuten. Der Einsatz von Social Media Plug-ins ist nun in jedem Fall zustimmungspflichtig. Bei der Erstellung einer aktualisierten Datenschutzerklärung sind insbesondere Logfiles, Registrierungsmöglichkeiten, die Verwendung von Cookies und der Einsatz von Analyse- oder Tracking-

diensten zu berücksichtigen. Auch stellt das neue Gesetz nun klar, dass IP-Adressen als „Online-Kennungen“ und damit als personenbezogene Daten zu betrachten sind. Somit fällt bereits der reine Lesezugriff auf eine Homepage in den Geltungsbereich der DSGVO, da auch hierbei automatisch die IP-Adresse des Nutzers übermittelt wird.

Ausgenommen von den neuen Regeln sind lediglich Webangebote, die ausschließlich familiären oder persönlichen Zwecken dienen.

Auch Firmenchefs müssen umdenken: Sie trifft die Pflicht, datenschutzrelevante Prozesse im Unternehmen zu identifizieren und zu dokumentieren, demnächst persönlich. Hierfür geeignete Mitarbeiter auszuwählen wird daher wichtiger denn je.

Es wird jedoch nicht alles komplizierter: Webseitenbetreiber wird es freuen, daß sog. „ADV-Vereinbarungen“, wie sie für Google Analytics notwendig sind, neuerdings auch elektronisch abgeschlossen werden können. Das Herumschicken von ausgedruckten PDF-Dokumenten entfällt also zukünftig, die Nutzung von Webanalyse-Diensten wird vereinfacht.

Bringt uns die DS-GVO mehr Datenschutz? Auf jeden Fall bringt sie hohe Sanktionen für Unternehmen, die sich nicht an die neuen Regelungen halten.

Port7 Rechtsanwälte
J. Hüneborn

Am Mittelhafen 16
48155 Münster
Tel. 02 51 / 20 31 88-00